

Imports substitution
und Lokalisierung
in Russland – aktueller
Überblick



EINLEITUNG

Die Strukturschwäche der russischen Wirtschaft, der gesunkene Ölpreis und der damit zusammenhängende volatile Rubel bringen das russische rohstoffabhängige Wirtschaftsmodell an seine natürlichen Grenzen. Die Importabhängigkeit von ausländischen Produkten und Technologien beträgt je nach Branche zwischen 60 bis 90%. Aus diesem Grund hat die Regierung die Schaffung einer wettbewerbsfähigen heimischen Industrie und die Förderung der Zusammenarbeit mit Investoren nunmehr als eines der ernsthafteren Staatsziele für die nähere Zukunft ausgelobt.

ÜBERBLICK: Maßnahmen

Ab dem Jahr 2013 wurden insbesondere folgende rechtliche Maßnahmen umgesetzt:

- Beschränkung des Zugangs für ausländische Waren, Arbeiten und Dienstleistungen zum öffentlichen Beschaffungsmarkt in bestimmten Branchen;
- Prioritätsgebot i.H.a. lokale Produkte:
 - bei öff. Ausschreibungen (u.a. mittels Gewährung von Preispräferenzen),
 - bei Ausschreibungen von Unternehmen mit staatlicher Beteiligung i.H.v mindestens 50% (sowie deren Tochter- und Enkelgesellschaften);
 - u.U. bei Ausschreibungen von Unternehmen mit einer geringeren staatlichen Beteiligung und anderer privaten Gesellschaften;
- Zusätzliche Stimulationsinstrumente für die Investoren (z.B. Sonder-Investitionsvertrag);
- Verbot der Gewährung bestimmter staatlicher Subventionen und Garantien an ausländische Unternehmen oder russische Unternehmen, an deren Stammkapital zu mindestens 50% sog. Offshore-Gesellschaften beteiligt sind;
- Gründung verschiedener Institutionen zur Förderung lokaler Produktion, u.a.
 - Fonds für die Industrieentwicklung <http://frprf.ru/>
 - Föderale Korporation zur Entwicklung von KMU <http://www.acgrf.ru/>
 - Russisches Exportzentrum <http://www.exportcenter.ru/en/>
 - ANO Russisches Qualitätssystem <http://rskr.ru>
- Förderprogramme zwecks Subventionierung, u.a.
 - Für Unternehmen mit komplexen Investitionsprojekten in vorrangigen Industriebereichen;
 - Für Unternehmen mit wesentlicher Bedeutung für die Branchen von Industrie und Handel;
 - Föderale Subventionsprogramme in verschiedenen Branchen, z.B. Entwicklung der Pharma- und Medizinbranche 2013-2020;
 - Subventionierung von den in Industrieclustern ansässigen Unternehmen zur Förderung lokaler Produktion und Importsubstitution.

Das Gesetz über die Industriepolitik № 488 vom 31.12.2014 kann als normativer Ausgangspunkt u.a. für die Umsetzung des Importsubstitutionsplans gesehen werden. Es sieht u.a. vor, dass ein Vorzug lokaler Produkte durch die Festlegung von Anforderungen, Verboten und Beschränkungen in Bezug auf ausländische Produkte gewährleistet werden soll.

Das öffentliche Vergabeverfahren stellt dabei einen der wichtigsten Mechanismen der Imports-ubstitution dar, weswegen insbesondere zwei Gesetze in den Vordergrund rücken:

- Das Föderale Gesetz N 44 regelt das Vergabesystem im Bereich der Ausschreibungen für den staatlichen und kommunalen Bedarf (Warenlieferungen, Werk- und Dienstleistungen);
- Das Föderale Gesetz N 223 regelt das Vergabesystem im Bereich der Ausschreibung von Unternehmen, an deren Grund- oder Stammkapital der Staat (RF, Regionen, Kommunen) zu mehr als 50% beteiligt ist, sowie von deren Tochter- und Enkelgesellschaften.

ÜBERBLICK: Allgemeine Rechtsnormen

Das 44-FG enthält eine Ermächtigungsgrundlage für die Regierung, den Zugang für die ausländische Ware sowie die von den ausländischen Personen zu erbringenden Arbeiten und Dienstleistungen zu beschränken oder gar zu verbieten. Infolge dieser Befugnis wurden die Verordnungen (s.u.) VO 1224, VO 656, VO 791, VO 102, VO 1289 sowie die Verfügung des Wirtschaftsministeriums N 155 erlassen.

Regierungsverordnung N 719 (VO 719)

In der VO 719 wurden Anforderungen festgelegt, welchen die Industrieprodukte zu entsprechen haben, um als „in der RF hergestellt“ gelten zu können. Der Gesetzesakt enthält Verzeichnisse mit genauer Bezeichnung von Produkten (samt der Klassifikationsnummer) und den für diese explizit geltenden Anforderungen.

Betroffen sind folgende Bereiche:

Bereits erfasste Industriebereiche

- Werkzeugmaschinenbau
- Kraftfahrzeugbau
- Spezieller Maschinenbau
- Photonik und Lichttechnik
- Maschinenbau im Energiebereich
- und Elektrotechnik
- Schwermaschinenbau

Geplante Erweiterung der VO 719

- Armaturenbau
- Leichtindustrie
- Schiffbau
- Bau-Metallerzeugnisse
- Kompressor-/ Kühlanlagen
- Bohrkranmaschinen
- Radioelektronik
- Medizin, Pharmazie u.a.

Zum Inhalt der entwickelten Kriterien „Made in Russia“ gehören u.a.

- Bestimmter Wertanteil (%) verwendeter ausländischer Komponenten im Kaufpreis des Endprodukts (Kaufpreisbestimmung erfolgt zu Bedingungen ex work);
- Bestimmter Anteil (%) ausländischer Komponenten im Endprodukt;
- Durchführung bestimmter Produktionsschritte auf dem Gebiet der RF;
- Servicezentrum zur Wartung und Gewährleistung;
- Rechte an der technischen Dokumentation.

So wird z.B. geregelt, dass ein Stromtransformator als lokal hergestellt anzusehen ist, wenn dessen Hersteller Steuer-Resident der Eurasischen Wirtschaftsunion ist, der Anteil ausländischen Zubehörs bei Produktion max. 30% beträgt (2018 - 20%, 2020 – 10%), der Hersteller über Rechte an technischer Dokumentation verfügt (im Umfang, der für mindestens 2 Jahre die Herstellung, Modernisierung und Entwicklung der Produktion sichert) und über ein Servicezentrum Wartung und Gewährleistung anbieten kann und mindestens 10 bestimmter Produktionsschritte auf dem Gebiet der RF ausführt werden (mindestens 14 ab dem Jahr 2018 und mindestens 15 ab dem Jahr 2020).

Verfügung des Wirtschaftsministeriums № 155

Die ministeriale Verfügung N 155 (Vfg. 155) regelt Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter ausländischer Produkte (Verzeichnis zur Vfg. 155) zum öffentlichen Beschaffungsmarkt. Es wird eine Präferenz für russische Produkte angeordnet, wobei die auf dem Gebiet der EAWU hergestellten Güter der russischen Produktion gleichgestellt wird.

Das Verfahren der Präferenzgewährung:

	Präferenz	Arten öffentlicher Vergabeverfahren			
		Wettbewerb ¹	Auktion ²	Preisfragen ³	Angebotsanfragen ⁴
1	Bewertung der angebotenen Vertragspreise unter Verwendung des (fiktiven) Minderungskoeffizienten i.H.v. 15% (s.u.), wenn der Auftragnehmer lokale Produkte (EAWU) liefert.				
Der Vertragsabschluss erfolgt zu dem vom Teilnehmer in seinem Antrag angebotenen Preis.					
2	Bewertung der angebotenen Vertragspreise unter Verwendung des Minderungskoeffizienten i.H.v. 15% (s.u.), wenn der Auftragnehmer ausländische Produkte liefert.				
Vertragsabschluss zu dem um 15% geminderten Preis (im Verhältnis zum angebotenen Preis).					
3	Anwendung der Preisregelung erfolgt nur unter Angabe des Warenherkunftslandes (EAWU).				
4	Ablehnung des Teilnahmeantrags, wenn dieser keine Angaben zur Warenherkunft erhält.				

Anwendbar Nicht anwendbar

- 1 Bei einem Wettbewerb gewinnt derjenige Teilnehmer, der die besten Voraussetzungen der Vertragserfüllung anbietet.
- 2 Bei einer Auktion gewinnt derjenige Teilnehmer, der den günstigsten Vertragspreis anbietet.
- 3 Bei einer Preisfrage gewinnt derjenige Teilnehmer, dessen Angebot den an das Ausschreibungsobjekt gestellten Anforderungen am besten entspricht. Die Möglichkeiten der Durchführung einer Preisfrage sind aber beschränkt, z.B. sie darf stattfinden, wenn ein Vertrag mit einem Lieferanten auf Grund seiner nicht ordnungsgemäßen Lieferung gekündigt wird und die Ausschreibung zwecks Erwerbs der restlichen noch zu liefernden Waren erfolgt.
- 4 Bei einer Angebotsanfrage gewinnt derjenige Teilnehmer, der den günstigsten Vertragspreis anbietet. Im Vergleich zur Auktion gelten hier aber zusätzliche Bedingungen, z.B. sie richtet sich an einen unbeschränkten Personenkreis und der anfängliche Vertragspreis übersteigt nicht den Betrag i.H.v. 500.000 RUB.

Die Preisbewertungsregelung funktioniert wie Folgt:

- Bps. 1:** An der Ausschreibung nehmen drei Unternehmen teil (A, B und C). Während A und B die Lieferung der (gelisteten) Ware aus Deutschland und China anbieten, handelt es sich bei dem Angebot des C um Produkte russischer Herstellung. Das Angebot des C erfüllt aber nicht die formellen Voraussetzungen. – Folge: Bei der Ausschreibung werden allein die Angebote von A und B berücksichtigt.
- Bsp. 2:** An der Ausschreibung nehmen drei Unternehmen teil (A, B und C). Während A und B die Lieferung der (gelisteten) Ware aus Deutschland und China anbieten, handelt es sich bei dem Angebot des C um Produkte kasachischer Herstellung. C versäumt es, im Antrag die Warenherkunft zu deklarieren. – Folge: Bei der Ausschreibung werden alle Angebote zu gleichen Bedingungen (also ohne die Präferenzgewährung zu Gunsten des C) berücksichtigt.
- Bsp. 3:** An einem Wettbewerb / einer Preis- oder Angebotsanfrage nehmen drei Unternehmen teil (A, B und C). Während A und B die Lieferung der (gelisteten) Ware aus Deutschland und China anbieten, handelt es sich bei dem Angebot des C um Produkte weißrussischer Herstellung. Das Angebot des C erfolgt vorschriftsgemäß und unter Angabe der Warenherkunft. – Folge: Die Ausschreibung findet unter Gewährung der Preispräferenz statt. D.h., bieten A und B z.B. die Lieferung zu einem Preis i.H.v. 90' RUB und 95' RUB an und richtet sich das Angebot des C auf die Lieferung zu einem Preis i.H.v. 100' RUB, so wird das Angebot des C wie folgt bewertet: 100' RUB minus (fiktiv) 15% = 85 RUB. Somit wird die Ausschreibung zu Gunsten des C entschieden, wobei der Vertragspreis tatsächlich 100 RUB betragen wird.
- Bsp. 4:** An der Auktion nehmen drei Unternehmen teil (A, B und C). Während A und B die Lieferung der (gelisteten) Ware aus Deutschland und China anbieten, handelt es sich bei dem Angebot des C um Produkte weißrussischer Herstellung. Das Angebot des C erfolgt vorschriftsgemäß und unter Angabe der Warenherkunft. – Folge: Die Ausschreibung findet unter der Anwendung der Preisregelung statt. D.h., bieten A und B z.B. die Lieferung zu einem Preis i.H.v. 90' RUB und 95' RUB an und richtet sich das Angebot des C auf die Lieferung zu einem Preis i.H.v. 100' RUB, so wird der Zuschlag an A (niedrigster Preis) erteilt, wobei der Vertragspreis tatsächlich 76,5 RUB betragen wird (90' RUB minus 15% = 76,5 RUB).

Die Vfg. 155 findet u.a. in folgenden Fällen keine Anwendung:

1. Im Rahmen einer Ausschreibung soll die Lieferung von Produkten erfolgen, die zum Teil in das Verzeichnis zur Vfg. 155 eingetragen sind;
2. Teilnahmeanträge enthalten keine Angebote über die Lieferung der auf dem Gebiet der EUWU hergestellten Produkte;
3. Im Rahmen einer Auktion bietet der Zuschlagsempfänger sowohl die auf dem Gebiet der EAWU (lokale) als auch die im Ausland hergestellten Produkte an, wobei der Wert der lokalen Produkte mind. 50% des Werts des gesamten Produktangebots beträgt;
4. Im Rahmen eines Wettbewerbs, einer Preis- oder einer Angebotsanfrage bezweckt die Ausschreibung die Lieferung sowohl der auf dem Gebiet der EAWU (lokale) als auch der im Ausland hergestellten Produkte, wobei der Wert der lokalen Produkte maximal 50% des Werts der von diesem Teilnehmer insgesamt angebotenen Waren beträgt.

BESTÄTIGUNG DER WARENHERKUNFT

Vfg. 155	Deklaration über die Warenherkunft
VO 565 VO 1224 VO 102 VO 1289	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Antrag an die territorial zuständige IHK auf die Ausstellung des CT-1 Zertifikats zur Teilnahme an der öffentlichen Ausschreibung</i> • <i>Antrag an die territorial zuständige IHK auf Ausstellung des Expertise-Aktes über die Bestimmung des Warenherkunfts-landes und die Erfüllung der Voraussetzungen der VO</i>
VO 719 VO 1224	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Antrag an das Minpromtorg auf Bestätigung der Produktion auf dem Gebiet der RF</i> • <i>Antrag an das Minpromtorg auf Bestätigung dessen, dass auf dem Gebiet der RF keine Äquivalente zu Produkten des An-tragstellers hergestellt werden</i> • <i>Antrag an das Minpromtorg auf Bestätigung dessen, dass die Produkte den Anforderungen der VO 719 entsprechen</i>

REGELUNGEN IN EINZELNEN BRANCHEN

Im Laufe der letzten 3 Jahre wurde der Zugang zum öffentlichen Beschaffungsmarkt für einige ausländische Produkte insbesondere durch die Anordnung von grundsätzlichen Verboten und die Einführung von Beschränkungen erschwert. Die Auftraggeber müssen eine sachliche Begründung veröffentlichen, wenn sie von dem Ausnahmefall des Erwerbs ausländischer Ware Gebrauch zu machen planen.

(!) Dabei ist es empfehlenswert, die Ausschreibungsdokumentation des (potentiellen) Auftraggebers aufmerksam zur Kenntnis zu nehmen. So wird z.B. i.R.d. konkreten Ausschreibung die Information über die Anwendung des Gebots der Präferenz für russische Produkte veröffentlicht (z.B. in der Mitteilung über die Durchführung der Auktion), sodass die Teilnehmer durch ihren Antrag die Zustimmung zu den sodann geltenden Bedingungen erteilen. Außerdem kann die Ablehnung des Vertragsabschlusses bei bestimmter Gestaltung der Ausschreibungsdokumentation dazu führen, dass der Teilnehmer in das allgemein zugängliche Verzeichnis der nicht gewissenhaften Lieferanten eingetragen wird:

<http://rnp.fas.gov.ru/>

<http://new.zakupki.gov.ru/epz/dishonestsupplier/quicksearch/search.html>

MASCHINENBAU

I. Regierungsverordnung N 656 (VO 656)

Auf Grund der Ermächtigungsgrundlage des 44-FG ordnete die Regierung Beschränkungen für die Zulassung von Erzeugnissen der Maschinenbaubranche ausländischer Herkunft i.H.a. die Beschaffungen für den staatlichen und kommunalen Bedarf an.

1. Die zur Teilnahme erforderlichen Unterlagen

CT-1 Zertifikat	Zweck: Herkunftsbestätigung für Produkte unter 1-13, 17, 19, 27-32 und 34-55
Expertise-Akt	Zweck: Erfüllung der Voraussetzungen der VO für Produkte unter 14-16, 18, 20-26, 33

2. Regelungsinhalt

Verbot der Zulassung für die im Ausland hergestellten Warengruppen, die in dem Verzeichnis zur VO 656 aufgeführt sind, und zwar in folgenden Fällen:

- a. Wenn die Herstellung der Ware (im Verzeichnis Ziff. 13, 17, 19, 27-32 und 34-55) nicht in der RF, Weißrussland, Armenien oder Kasachstan erfolgt;
- b. Wenn die Warenherstellung (im Verzeichnis Ziff. 14-16 und 33) den im Verzeichnis zusätzlich bestimmten Bedingungen (s.u. ***) nicht entsprechen und eine der folgenden Voraussetzungen nicht erfüllt ist:
 - 1) Der Hersteller ist in das von der Kommission der Zollunion erstellte Verzeichnis eingetragen:
 - Weißrussland - СП ЗАО "ЮНИСОН";
 - Kasachstan - АО "Азия Авто";
 - RF

ОАО “ИжАвто”,
 ОАО “СОЛЛЕРС-Набережные Челны”,
 ОАО “Автофрамос”,
 ООО “Автомобильный завод “ГАЗ”,
 ОАО “Джи Эм - АВТОВАЗ”,
 ООО “Фольксваген Груп Рус”,
 ООО “Дженерал Моторз Авто”,
 ООО “Ниссан Мотор Рус”,
 ООО “Северстальавто-ЕЛАБУГА”,
 ООО “Тойота Мотор Мануфэкчуринг Россия”,
 ООО “Объединенные транспортные технологии”,
 ЗАО “Форд Мотор Компании”,
 ОАО “АвтоВАЗ”,
 ОАО “Ульяновский автомобильный завод”,
 ООО “МАКСУС”,
 ООО “Хендэ Мотор СНГ”,
 “Северстальавто-КАМА”,
 ЗАО “Группа Химэкс”,
 ООО “СОЛЛЕРС”;

2) Der Hersteller ist ein russisches Unternehmen, das einen speziellen Vertrag über die Einfuhr der Komponenten zur industriellen Montage mit dem Wirtschaftsministerium a;

3) Der Hersteller ist ein in der Kaliningrader SWZ ansässiges Unternehmen;

c. Wenn die Warengruppen (im Verzeichnis Ziff. 18 und 20-26) den im Verzeichnis zusätzlich bestimmten Bedingungen*** nicht entsprechen.

*** Durchführung bestimmter Produktionsschritte auf dem Gebiet der RF (Weißrussland, Armenien, Kasachstan) für Produkte unter Ziff. 14-16, 18, 20-26 und 33:

- Ab dem 1. Januar 2016 mindestens 8 Produktionsschritte (einschließlich der Durchführung von Kontrollprüfungen an fertigen Werkzeugen);
- Ab dem 1. Januar 2017 mindestens 11 folgende Produktionsschritte:

<ul style="list-style-type: none"> - Montage des Kraftmotors; - Montage der vorderen Aufhängung; - Montage der hinteren Aufhängung; - Montage des Auspuffsystems; - Montage des Lenkmechanismus; - Montage der elektronischen Ausrüstung; 	<ul style="list-style-type: none"> - Montage der Außenelemente; - Schweißen, - Lackieren und - Zusammenbau der Karosserie; - Kontrollprüfung fertiger motorbetriebener Werkzeuge.
---	--

II. Föderales Gesetz N 223, Ausschreibungen staatlicher Unternehmen (223-FG)

1. Regelungsinhalt

Änderungen des 223-FG und somit Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen mit einer geringeren staatlichen Beteiligung als 50% sowie auf sonstige Unternehmen speziell für den Fall, dass diese den Erwerb von Produkten der Maschinenbaubranche planen. Beschränkungen kommen zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Das Unternehmen realisiert ein Investitionsprojekt im Wert von mind. 10 Mrd. RUB;
- b. Das betroffene Projekt ist in einem speziellen Verzeichnis registriert;
- c. Dem Unternehmen wird staatliche Unterstützung gewährt und zwar in Form einer
 - Garantie und / oder
 - Finanzierung von mind. 10% des Projektwertes Mitteln des föderalen Budgets, des Fonds für nationalen Wohlstand, der Vneshekonombank.

Die Eintragung in das Verzeichnis erfolgt auf Grund eines Beschlusses der sog. Regierungskommission für Imports substitution, wobei sich sowohl föderale Organe, die zur Entscheidung über die Gewährung einer staatlichen Förderung befugt sind, als auch Unternehmen mit staatlichen Beteiligung verpflichten, Informationen über solche Investitionsprojekte zur Registrierung bereit zu stellen, die den genannten Anforderungen entsprechen. Es kann von der Eintragung ins Verzeichnis u.U. abgesehen werden, z.B. wenn das Projekt mit Mitteln aus einem Darlehen finanziert wird, zu dessen Auszahlungsvoraussetzung u.a. die Lieferung der betroffenen Produkte an das von Regelungen des 223-FG betroffene Unternehmen gehört.

2. Rechtsfolgen

Damit kann die Regierung neben dem staatlichen Vergabeverfahren auch die Ausschreibungen der Unternehmen mit staatlicher (Mehrheits-/Minderheits-) Beteiligung sowie der privaten Unternehmen durch die Anordnung der Priorität für heimische Produkte regulieren. Welche Warenprodukte betroffen sind, richtet sich nach den von der Regierung entwickelten Kriterien der Zuordnung zu Produkten der Maschinenbaubranche. Erfasst werden z.B. Warenklassen unter den Gesamtrussischen-Erzeugnis- Schlüsselnummern von N 25 bis N 30 (z.B. Computer-Tomograph 26.60.11.111 oder Hebekran 28.22.14.129).

Es wurde ein Verzeichnis bestimmter Maschinenbauprodukte erstellt, deren Erwerb im Ausland nicht ohne die Zustimmung der Regierungskommission für Imports substitution vorgenommen werden kann (über 130 Artikel). Ein weiteres staatliches Verzeichnis (weite Überschneidungen) legt Preise für über 140 Produkte fest, deren Ankauf nicht ohne die Zustimmung der Kommission zulässig ist, wenn der Kaufpreis den im Verzeichnis festgelegten Wert übersteigt.

Die betroffenen Unternehmen sind verpflichtet, dieser Kommission ein Verzeichnis vorzulegen, in dem Produkte der Maschinenbaubranche aufgelistet sind, deren Ankaufspreis über dem festgelegten Wert (s.o.) liegt, der Erwerb aber zur Realisierung des Investitionsprojekts erforderlich ist. Unabhängig von der Höhe des Kaufpreises hat dieses Verzeichnis Informationen über solche Produkte zu enthalten, bezüglich derer die Unternehmen die Aufnahme der Produktionen in Russland empfehlen und die zur Realisierung des Investitionsprojekts erforderlich sind. Das unternehmerische Verzeichnis muss u.a. Angaben zur Warenherkunft enthalten.

Die Regierungskommission für Imports substitution übt die Aufsicht über die Einkäufe der betroffenen Unternehmen aus.

VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE

Regierungsverordnung N 1224 (VO 1224)

Auf Grund der Ermächtigungsgrundlage des 44-FG wurde es der Verteidigungsindustrie untersagt, Waren und Produkte zu importieren, was insbesondere die Maschinenbaubranche trifft.

1. Regelungsinhalt

Verbot des Erwerbs sämtlicher ausländischer Produkte und der Entgegennahme von Arbeiten und Dienstleistungen ausländischer Anbieter.* Für bestimmte Produkte, die im Verzeichnis der VO 1224 aufgelistet sind (insbesondere Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung), bleibt der Zugang zu diesem Beschaffungsmarkt weiterhin offen, wenn sie auf dem Gebiet der EAWU hergestellt worden sind.

Eine Ausnahme ist für den Fall vorgesehen, dass die Produktion von Waren (Arbeiten, Dienstleistungen), für die beim Auftraggeber Bedarf besteht, auf dem Gebiet der RF (oder auf dem Gebiet der EAWU für die im Verzeichnis eingetragenen Warenartikel) nicht existiert.

2. Die zur Teilnahme erforderlichen Unterlagen

Ministerialer Bescheid	Zweck: Bestätigung einer fehlenden analogen Produktion in der RF (kein russ. Äquivalent)
CT-1 Zertifikat	Zweck: Bestätigung der Warenherkunft
Expertise-Akt	Zweck: Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen der VO 719

PHARMAZIE

Regierungsverordnung N 1289 (VO 1289)

Auf Grund der Ermächtigungsgrundlage des 44-FG ordnete die Regierung Beschränkungen für die Zulassung bestimmter Pharmaprodukte (Verzeichnis lebensnotwendiger und besonders wichtiger Arzneimitteln) ausländischer Herkunft zum öffentlichen Beschaffungsmarkt an.

1. Regelungsinhalt

Verbot des Erwerbs ausländischer (gelisteter) Pharmaprodukte, wenn mindestens 2 vorschriftsmäßige Angebote vorliegen,

- über die Lieferung von Arzneimitteln, die in der EAWU hergestellt sind, und
- die Arzneimittel nicht demselben Hersteller oder derselben Unternehmensgruppe zuzuordnen sind.

* Im April 2016 erging ein Beschluss der Kommission der EAWU, der in dieser Regelung eine Verletzung des Vertrages über die EAWU feststellt. Nach dem In- Kraft-Treten des Beschlusses wird die RF aufgefordert, die Vertragsverletzung innerhalb von 2 Monaten zu beheben. Unterlässt die RF diese Anpassung, sind die anderen EAWU-Mitglieder berechtigt, den sog. „nationalen Regime“ (Gleichbehandlung mit nationalen Produkten) zugunsten der RF auf ihren Gebieten nicht mehr anzuwenden.

Die beiden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Liegen z.B. zwei Angebote über die Lieferung von Arzneimitteln aus der EAWU vor, fehlt aber einem der beiden Teilnehmer der erforderliche Nachweis der Warenherkunft, so darf der Auftraggeber auch die Angebote über die Lieferung ausländischer Pharmaprodukte mitberücksichtigen.

Von der VO 1286 umfasst ist auch die Lieferung von mehr als 2 Arzneimitteln, wenn mindestens ein Produkt nicht in der EAWU hergestellt worden ist.

Eine Ausnahme ist bis zum 31.12.2016 für solche Arzneimittel vorgesehen, in Bezug auf welche auf dem Gebiet der EAWU die primäre und sekundäre Verpackung oder die sekundäre Verpackung mit Gewährleistung der Qualitätskontrolle erfolgt.

Nicht vom Anwendungsbereich der VO 1289 erfasst bleibt die Möglichkeit des Erwerbs eines konkreten Medikaments für konkrete Patienten nach Beschluss des ärztlichen Gremiums.

Zu beachten ist, dass die Beschränkung sich auf solche Arzneimittel bezieht, die in das Verzeichnis lebensnotwendiger und besonders wichtiger Arzneimitteln aufgenommen sind. Ein solches wird von der Regierung bewilligt und erfasst ab dem 1. März 2016 rund 646 Pharmaprodukte, wobei deren Kaufpreise ebenfalls staatlich festgelegt sind (Höchstpreise).

Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der VO 1289 nicht vor und wird demnach ein Angebot über die Lieferung ausländischer Pharmaprodukte nicht infolge ihrer beschränkenden Regelung abgelehnt, so finden solche Bedingungen Anwendung, die für den Zugang zum öffentlichen Beschaffungsmarkt durch Rechtsakte des Wirtschaftsministeriums vorgesehen sind.

2. Die zur Teilnahme erforderlichen Unterlagen



MEDIZINTECHNIK

I. Regierungsverordnung N 102 (VO 102)

Auf Grund der Ermächtigungsgrundlage des 44-FG ordnete die Regierung Beschränkungen für die Zulassung von bestimmten Medizinprodukten (Verzeichnis zur VO 102) ausländischer Herkunft zu den Beschaffungen für den staatlichen und kommunalen Bedarf.

1. Regelungsinhalt

Verbot des Erwerbs ausländischer Medizintechnik, wenn mindestens zwei vorschriftsmäßige Angebote vorliegen,

- a. für die Lieferung von Medizintechnik, die auf dem Gebiet der EAWU hergestellt ist, und
- b. die Medizintechnik ist nicht gleicher Art und demselben Hersteller oder derselben Unternehmensgruppe zuzuordnen.

Bsp.: Es liegt nur ein vorschriftsmäßiges Angebot über die Lieferung russischer Medizintechnik vor.
– Folge: Die Voraussetzungen der Anwendbarkeit der VO 102 sind nicht erfüllt. Der Erwerb ausländischer Ware ist zulässig, ein Warenherkunftsnachweis darf nicht verlangt werden.

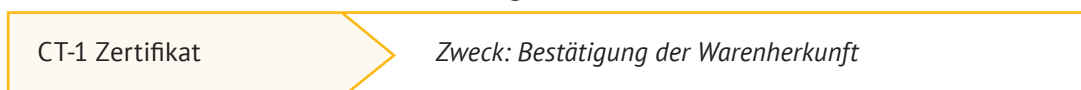
Bsp.: Im Rahmen einer Auktion geben drei Teilnehmer ihre Angebote über die Lieferung gelisteter Medizintechnik israelischer, chinesischer und deutscher Herkunft ab. Folge: Die Voraussetzungen der VO 102 sind nicht erfüllt. Der Erwerb ausländischer Ware ist zulässig.

Laut der Auskunft des Wirtschaftsministeriums wurden in das Verzeichnis solche Warenprodukte aufgenommen, welche von mindestens zwei Herstellern auf dem russischen Markt produziert werden. Um die Qualität zu gewährleisten, sind nur Medizinprodukte solcher Hersteller gelistet, welche die Norm des Qualitätsmanagementsystems „ISO 13485-2011 Medizinprodukte – Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen für regulatorische Zwecke“ umgesetzt haben.

Die im Verzeichnis zur VO 102 aufgeführten Medizinprodukte dürfen nicht einen mit den nicht gelisteten Produkten gemeinsamen Gegenstand des Vertrages bilden.

Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der VO 102 nicht vor und wird demnach ein Angebot über die Lieferung ausländischer Medizintechnik nicht infolge ihrer beschränkenden Regelung abgelehnt, so finden solche Bedingungen Geltung, die für den Zugang zum öffentlichen Beschaffungsmarkt durch Rechtsakte des Wirtschaftsministeriums vorgesehen sind.

2. Die zur Teilnahme erforderlichen Unterlagen



II. Mehrwertsteuer bei der Einfuhr von Medizinprodukten

Das Steuergesetzbuch regelt eine Umsatzsteuerbefreiung bei der Einfuhr von bestimmten Medizinprodukten sowie den zu ihrer Herstellung erforderlichen Rohstoffen und Komponenten in die RF. Laut dem Verzeichnis der Regierungsverordnung N 1042 fallen darunter:

- Wichtige und lebensnotwendige medizinische Waren;
- Linsen und Brillengestelle;
- Technische Mittel (u.a. Automotortransport und Materialien, die ausschließlich zur Vorbeugung von Behinderung und Rehabilitation von behinderten Menschen genutzt werden können);
- Prothesen und orthopädische Erzeugnisse sowie die zu ihrer Herstellung erforderlichen Rohstoffe, Materialien und Halbfabrikate.

Am 3. März 2016 wurde in die Staatsduma ein Gesetzesentwurf eingebracht, welcher an die Umsatzsteuerbefreiung bei der Einfuhr von Rohstoffen und Komponenten eine zusätzliche Voraussetzung knüpft, und zwar, das Fehlen eines in Russland hergestellten Äquivalents. Es soll die Vorlage einer vom Minpromtorg ausgestellten Bestätigung beim Zollorgan erforderlich werden, welche die fehlende analoge Produktion in Russland bescheinigt.

INFORMATIONSTECHNOLOGIE

I. Föderales Gesetz N 188 (188-FG)

Auf Grund der Ermächtigungsgrundlage des 44-FG ordnete die Regierung Beschränkungen für die Zulassung von bestimmten Medizinprodukten (Verzeichnis zur VO 102) ausländischer Herkunft zu den Beschaffungen für den staatlichen und kommunalen Bedarf.

Auf Grund des 188-FG erfuhr u.a. das Föderale Gesetz „Über Informationen, Informationstechnologie“ N 149 einige Änderungen, die darauf gerichtet sind, im Zusammenwirken mit anderen Gesetzesakten den Zugang zum öffentlichen Beschaffungsmarkt für ausländische Software zu beschränken.

Zum 1. Januar 2016 wurde das sog. Einheitliche Register russischer Programme für EDV und Datenbanken geschaffen, <https://reestr.minsvyaz.ru/>. Die in diesem Register eingetragene Software gilt als Produkt russischer Herstellung (800 IT-Produkte, Informationsstand vom 25.04.2016).

Die Eintragung in das Register findet bei der Erfüllung folgender Voraussetzungen statt:

a. Inhaber von ausschließlichen Rechten an der Software (weltweit und für die gesamte Wirkungskdauer) st/sind

- 1) Die Russische Föderation, Subjekte der RF, Kommunen (im Folgenden – Staat);
- 2) Eine (russische) nichtkommerzielle jur. Person, deren Exekutivorgan vom Staat oder von russischen Staatsbürgern gebildet wird und deren Entscheidungen nicht von ausländischen Personen bestimmt werden können;
- 3) Eine (russische) kommerzielle jur. Person, an der zu mehr als 50% folgende Personen beteiligt sind: der Staat, die unter Ziff. 2) genannte jur. Person, russischer Staatsbürger;
- 4) Russischer Staatsbürger.

b. Die Software wurde rechtmäßig in den russischen Warenverkehr eingeführt und kann (samt der Nutzungsrechte) frei vertrieben werden.

c. Erfolgen Zahlungen aufgrund von Lizenzverträgen oder anderen Vereinbarungen über

- 1) die Gewährung von IP-Rechten,
- 2) die Erbringung von Arbeiten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Adaption oder Modifizierung der Software zugunsten von
 - 1) ausländischen juristischen/natürlichen Personen,
 - 2) durch diese (Ziff. 1) kontrollierten*** russischen jur. Personen,
 - 3) Agenten,
 - 4) Vertretern ausländischer Personen,
- 5) durch diese (Ziff. 4) kontrollierten*** russischen jur. Personen, darf die Gesamtsumme solcher Zahlungen in einem Kalenderjahr höchstens 30 % der Umsätze des Rechteinhabers aus der Realisierung der Software (der Gewährung von Nutzungsrechten) betragen.

d. Die Software und die Angaben über sie unterfallen nicht dem Staatsgeheimnis.

e. Die Software erfüllt die Voraussetzungen der Informationssicherheit (Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats) - anwendbar nur für Software, die u. a. dem Schutz vertraulicher Informationen dient.

f. Die Inhaber ausschließlicher Rechte an der Software (weltweit und für die gesamte Wirkungskdauer) sind die unter lit. a. genannten Personen, die über eine Lizenz zur Entwicklung und Herstellung von Produkten zum Schutz vertraulicher Informationen verfügen - anwendbar nur für Software, die u.a. dem Schutz vertraulicher Informationen dient.

*** Eine russische jur. Person ist von einer ausländischen Person i.S.d. 188-FG kontrolliert, wenn die Letzere über die Möglichkeit verfügt, ihre Entscheidungen zu bestimmen, und zwar auf Grund

- einer beherrschenden (direkten/indirekten) Beteiligung,
- einer Vereinbarung über die Befugnisse zur Verwaltung, oder
- anderweitiger Beziehungen zwischen den betroffenen Personen.

II. Regierungsverordnung N 1236 (VO 1236)

Auf Grund der Ermächtigungsgrundlage des 44-FG wurde das Zulassungsverbot ausländischer Software bei öffentlichen Ausschreibungen eingeführt, das auch die ausschließlichen Rechte und die Nutzungsrechte an solcher Software umfasst. Der Erwerb der betroffenen IT-Produkte ist ausnahmsweise zulässig, wenn

- a. Das Register keine Eintragung über ein äquivalentes russisches Produkt enthält (entsprechende Software-Klasse, Klassenverzeichnis zur VO 1236);
- b. Die eingetragene Software entspricht zwar der gleichen Klasse wie die der zu erwerbenden Produkte, aber nicht die Anforderungen erfüllt, die der Auftraggeber an die funktionellen, technischen und betrieblichen Eigenschaften in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt hat.

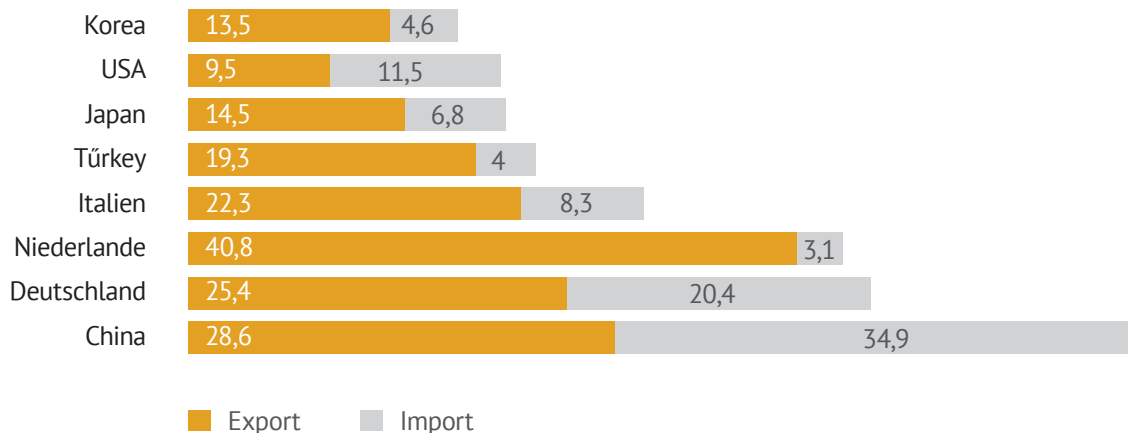
FAKTEN & ZAHLEN

➤ Wie es aus den oben dargestellten Rechtsakten ergibt, werden im Rahmen der Regelungen über die Zulassung zum öffentlichen Beschaffungsmarkt die in der EAWU hergestellten Produkte den russischen gleichgestellt. Eine solche Gleichbehandlung erfolgt aber nicht in Bezug auf russische Produkte bei Ausschreibungen in den anderen 4 Mitgliedsstaaten der EAWU. U.a. um dem entgegenzutreten, wandte sich das Wirtschaftsministerium RF an die Wirtschaftskommission mit dem Vorschlag, sich über die Möglichkeit der Einführung vergleichbarer Zulassungs- und Prioritätsregelungen in den anderen Mitgliedstaaten zu beratschlagen.

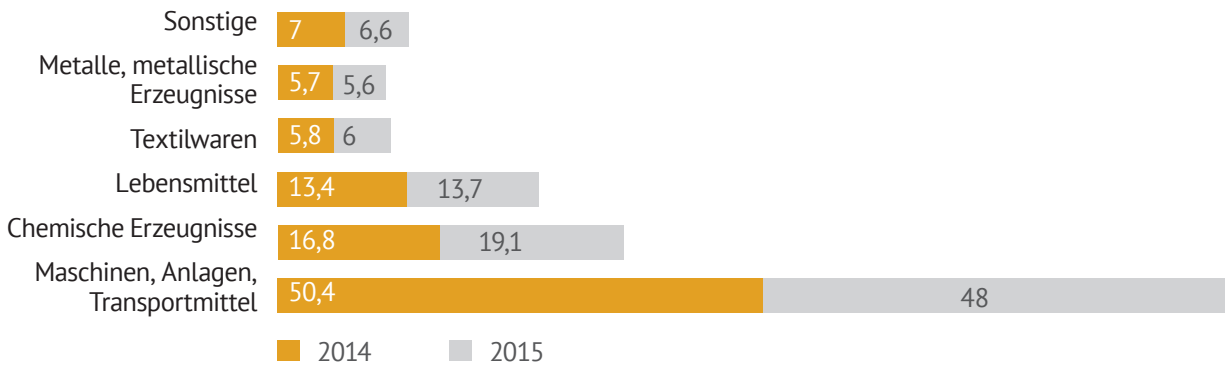
➤ Der Gesamtumfang des öffentlichen Beschaffungsmarkts (44-FG und 223-FG) erreichte im Jahre 2015 fast 30 Billionen RUB und damit 25% des BIP RF.

➤ Die Anwendung des 223-FG über die Ausschreibungen von Unternehmen mit staatlicher Beteiligung erstreckt sich auf 80.810 Unternehmen (Informationsstand 31.12.15).

➤ Handelspartner der RF, Januar-Dezember 2015 in Mrd. USD (Quelle: Wirtschaftsministerium)



➤ Handelsstruktur (Import) 2014-2015 in % (Quelle: Wirtschaftsministerium)



- Am 16.02.16 genehmigte die zuständige Regierungskommission den Gesetzesentwurf über die Ratifizierung des Abkommens über den freien Handel zwischen der EAWU und Vietnam, der nun der Staatsduma vorgelegt wird; Das Abkommen wurde bereits von Kasachstan ratifiziert.
- Am 22.04.2015 erging der Beschluss der Eurasischen Wirtschaftskommission N 36 mit einem Verzeichnis von Produkten aus Vietnam, deren Einfuhrzollsatz bis zu 0% beträgt.
- Im April 2016 wurde der Duma ein Gesetzesentwurf vorgelegt, wonach der Anwendungsbe-reich des 44-FG auch auf die sog. Staatliche und Kommunale Unitäre Unternehmen ausgeweitet werden soll. Gemeint sind gewerbliche Unternehmen, die nicht über Eigentumsrechte an den ihnen vom Staat übertragenen Vermögensgegenständen verfügen (Vermögensrechte stehen den Gründern zu). Nach dem geltenden Recht werden die Ausschreibungen der unitären Unterneh-men nach dem 223-FG geregelt. Das nach dem 223-FG vorgesehene Vergabeverfahren sei aber sehr flexibel und erlaubt es, den eigentlich stattfindenden Ankauf beim einzelnen Lieferanten unter verschiedenen Verfahrensbezeichnungen zu „maskieren“.

Quellenangabe

Übersicht über die in der Broschüre verwendeten Rechtsnormen	
488-FG	Föderales Gesetz über die industrielle Politik N 488 vom 31.12.2014
44-FG	Föderales Gesetzes „Über das Vergabesystem im Bereich der Ausschreibung für den staatlichen und kommunalen Bedarf“ N 44 vom 05.04.2013
223-FG	Föderales Gesetz „Über Ankäufe von Waren, Arbeiten, Dienstleistungen durch einzelne Arten juristischer Personen“ N 223 vom 18.07.2011
188-FG	Föderales Gesetz „Über Änderungen des FG Über Informationen, Informationstechnologie und Informationsschutz und FG über das Vergabesystem im Bereich der Ausschreibung für den staatlichen und kommunalen Bedarf“ N 188 vom 29.07.2015
149-FG	Föderale Gesetz „Über Informationen, Informationstechnologie und Informationsschutz“ N 149 vom 27.07.2006
VO 719	Regierungsverordnung „Über Kriterien der Zuordnung der Industrieproduktion zu solcher, in Bezug auf die keine analoge Produktion in der RF existiert“ N 719 vom 17.07.2015
VO 656	Regierungsverordnung „Über die Anordnung des Verbots der Zulassung bestimmter Maschinenbauprodukte ausländischer Herkunft für Zwecke der Ankäufe für den staatlichen und kommunalen Bedarf“ N 656 vom 14.07.2014
VO 1224	Regierungsverordnung „Über die Anordnung des Verbots und Beschränkungen der Zulassung ausländischer Ware und die von ausländischen Unternehmen zu erbringende Arbeiten und Dienstleistungen für Zwecke der Ankäufe für den Verteidigungs- und Sicherheitsbedarf des Staates“ N 1224 vom 24.12.2015
VO 1289	Regierungsverordnung „Über Beschränkungen und Voraussetzungen der Zulassung ausländischer Pharmapräparate, die in das Verzeichnis lebensnotwendiger und besonders wichtiger Arzneimitteln eingetragen sind, für Zwecke der Ankäufe für den staatlichen und kommunalen Bedarf N 1289 vom 30.11.2015
VO 102	Regierungsverordnung „Über die Anordnung von Beschränkungen der Zulassung bestimmter ausländischer Medizinprodukte für Zwecke der Ankäufe für den staatlichen und kommunalen Bedarf“ N 102 vom 05.01.2015
VO 1042	Regierungsverordnung „Über die Erstellung des Verzeichnisses medizinischer Produkte, deren Realisierung in Russland und Einfuhr in die RF der Umsatzsteuerbefreiung unterliegen“ N 1042 vom 30.09.2015
VO 1236	Regierungsverordnung „Über die Anordnung des Verbots der Zulassung ausländischer Software für Zwecke der Ankäufe für den staatlichen und kommunalen Bedarf“ N 1236 vom 16.11.2015
Vfg. 155	Verfügung des Wirtschaftsministeriums „Über Zulassungsbedingungen für ausländische Ware, Arbeiten und Dienstleitungen für Zwecke der Ankäufe für den staatlichen und kommunalen Bedarf“ N 155 vom 06.05.2014

GERMAN BUSINESS DESK



Evgeny Zhilin
Managing Partner



Erika Kindsvater



Patrick Pohlit
Partner



Daria Sharafutdinova



Maria Sovakova



Maxim Mezentsev



Michail Kuzmin



Yulia Aleynik



Nikita Tolkachev



Adresse:
119002, Russische Föderation, Moskau,
Sivtsev Vrazhek Gasse, 43
Tel.: + 7 (495) 795 0845; + 7 (495) 795 3272

191015, Russische Föderation, Sankt Petersburg,
Tawritscheskaya Str., 37A
Tel.: +7 (812) 710-09-95

Webseite: <http://www.yust.ru>

